

# Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II



## Impressum

**Produktlinie/Reihe:** Grundlagen: Qualitätsbericht

**Titel:** Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II

**Stand:** März 2025

**Herausgeberin:** Bundesagentur für Arbeit  
Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung

**Rückfragen an:** Doris Brader, Dr. Bernd Hofmann  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

**E-Mail:** [Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de](mailto:Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de)

**Telefon:** 0911 179-3012, -1175

**Fax:** 0911 179-1383

**Internet:** [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de)

**Zitierhinweis:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit,  
Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik zu Widersprüchen und Klagen im  
SGB II, Nürnberg, März 2025

**Nutzungsbedingungen:** © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe [Impressum](#)). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die [Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) erfolgen.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik.....	7
1.1 Grundgesamtheit .....	7
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten) .....	8
1.3 Räumliche Abdeckung.....	8
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	8
1.5 Periodizität.....	9
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen.....	9
1.7 Geheimhaltung .....	9
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften .....	9
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren .....	10
1.8 Qualitätsmanagement.....	10
1.8.1 Qualitätssicherung.....	10
1.8.2 Qualitätsbewertung.....	12
2 Inhalte und Nutzerbedarf.....	13
2.1 Inhalte der Statistik .....	13
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik .....	13
2.1.2 Klassifikationssysteme.....	13
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen.....	14
2.2 Nutzerbedarf.....	18
2.3 Nutzerkonsultation.....	18
3 Methodik .....	19
3.1 Konzept der Datengewinnung.....	19
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung .....	19
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung).....	20
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren .....	21
3.5 Beantwortungsaufwand .....	22
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit .....	22
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit.....	22
4.2 Stichprobenbedingte Fehler.....	23
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler .....	23
4.4 Revisionen.....	24

4.4.1	Revisionsgrundsätze .....	24
4.4.2	Revisionsverfahren .....	25
4.4.3	Revisionsanalysen .....	25
5	Aktualität und Pünktlichkeit .....	26
5.1	Aktualität .....	26
5.2	Pünktlichkeit .....	26
6	Vergleichbarkeit .....	26
6.1	Räumliche Vergleichbarkeit .....	26
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit .....	27
7	Kohärenz .....	27
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz .....	27
7.2	Statistikinterne Kohärenz .....	28
7.3	Input für andere Statistiken .....	29
8	Verbreitung und Kommunikation .....	29
8.1	Verbreitungswege .....	29
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik .....	30
8.3	Richtlinien der Verbreitung .....	30
9	Sonstige fachstatistische Hinweise .....	30

## Kurzbezeichnung: WuK

### Kurzfassung

#### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Die Grundgesamtheit der Statistik zu Widersprüchen und Klagen bilden die drei Verfahrensarten, die von den Grundsicherungsstellen (Jobcenter) im Rahmen des Rechtsbehelfs bei Verwaltungsakten im SGB II bearbeitet werden: Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Daten stehen auf Bundes-, Länder- und Träger-Ebene zur Verfügung. Berichtsstichtag ist jeweils der Stichtag Mitte des Monats, die Aufbereitung erfolgt monatlich ohne Wartezeit<sup>1</sup>. Die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II wird monatlich geführt. Gesetzliche Grundlage bilden insbesondere die §§ 51b mit zugehöriger Rechtsverordnung und 53 SGB II in Verbindung mit §§ 280-281 SGB III. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Zuverlässigkeit auf, denn ihre Erfassung ist sehr genau und vollständig. Die Statistik kann daher als belastbar und aussagestark gelten.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Messgrößen dieser Statistik sind Bestände, Zu- und Abgänge von Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Ihre Merkmale und Gliederungsdimensionen sind das jeweilige Sachgebiet, das heißt, die SGB-Vorschrift, auf die sich das Verfahren bezieht, die Erledigungsart und der Stattgabegrund von Widersprüchen, die Erledigungsart Klagen und einstweiliger Rechtsschutz. Die Daten sind seit November 2012 verfügbar. Die Ergebnisse bilden den zahlenmäßigen Umfang der jeweiligen Rechtsbehelfsverfahren sowie deren Entwicklung und Veränderung im Zeitverlauf ab. Die Statistik liefert Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für das politisch-administrative System auf Bundes-, Länder- und Träger-Ebene. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Träger der Grundsicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die zuständigen Bundes- und Landesministerien, Kommunen und andere Verwaltungen, Politik, Verbände, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Medien sowie die kommunalen statistischen Ämter, statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt.

---

<sup>1</sup> Im Gegensatz dazu wird in den übrigen statistischen Auswertungen der Grundsicherungsstatistik die Datenbasis monatlich zum Stichtag nach einer Wartezeit von drei Monaten gebildet.

### 3 Methodik

Die Daten werden als Vollerhebung aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten gewonnen (Sekundärstatistik). Basis sind die Daten, die im Rahmen der Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in den Widerspruchsstellen der Jobcenter erfasst werden. Als Erhebungsinstrumente dienen die Geschäftsverfahren bzw. Erfassungssysteme der SGB-II-Träger, die zur Bearbeitung und Dokumentation von Rechtsbehelfsverfahren nach dem SGB II eingesetzt werden. Aus Teilen dieser anfallenden Geschäftsdaten werden Auswertungen für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zentral erstellt. Der Stand der verwendeten Verwaltungsdaten entspricht dem jeweiligen Zähltag.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die Datenqualität wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Revisionen erfolgen anlassbezogen und unregelmäßig. Die Nutzer werden sowohl über Ursache als auch Ergebnis informiert.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Ergebnisse eines Monats werden jeweils zum 10. des Folgemonats veröffentlicht.

### 6 Vergleichbarkeit

Eine räumliche Vergleichbarkeit ist auf Bundes-, Länder- und Träger-Ebene möglich, sofern für alle Träger plausible Daten vorliegen. Bei Datenausfällen einzelner Träger wird auf Länder- und Bundesebene hochgerechnet. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Trägerfusionen oder Trägerformwechsel für einige Bundesländer auf Trägerebene nicht umfassend gewährleistet.

### 7 Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist gegeben.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- [Internetauftritt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)
- Sonderauswertungen können über den zentralen oder den regionalen Statistik-Service angefordert werden.

### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Im Mittelpunkt der Statistik zu Widersprüchen und Klagen stehen drei Verfahrensarten, die von den Grundsicherungsstellen (Jobcenter) im Rahmen des Rechtsbehelfs bei Verwaltungsakten im SGB II bearbeitet werden: Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, gegliedert nach Sachgebieten (SGB-Vorschrift, auf die sich das Verfahren bezieht), Erledigungsarten und Stattgabegründen.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II besteht wie in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit, gegen die von der Grundsicherungsstelle verfassten Ablehnungs-, Bewilligungs- oder Änderungsbescheide Widerspruch einzulegen. Außerdem kann der Widerspruchsführer einstweiligen Rechtsschutz beantragen, zum einen in Form des Antrages auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung, zum anderen in Form eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Wird einem Widerspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben, so kann der Betroffene im weiteren Verlauf Klage erheben. Seit Einführung des SGB II im Januar 2005 stehen allen Betroffenen diese Möglichkeiten offen.

### Widerspruch

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Kunden (Beschwerter) bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat, hier die Grundsicherungsstelle.

### Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG), sog. Eilrechtsschutz, dienen der schnellen Rechtsdurchsetzung und sind daher schon vor Klageerhebung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen belastende Verwaltungsakte haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit vor Eintritt der Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) und damit der Vollstreckbarkeit einen Eilantrag einzureichen. Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Grundsicherungsstelle den angegriffenen Bescheid nicht vollstrecken darf, beispielsweise darf eine Leistung nicht gekürzt werden, bis die Sachlage geklärt ist. Dieses Verfahren wird beim Sozialgericht beantragt, es wird jedoch keine Entscheidung in der Widerspruchssache herbeigeführt.

### Klage

Mit der Klage vor dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit leitet der Kläger das Verfahren gegen den Beklagten ein (Antrag auf gerichtliche Entscheidung). Die Klage wird durch einen Schriftsatz

an das Gericht (im Verfahren vor den Amtsgerichten auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten) und dessen Zustellung an den Beklagten erhoben, § 90 SGG. Durch die Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig, § 94 SGG.

## **1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)**

Erhebungseinheiten sind Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die bei den Widerspruchsstellen der Jobcenter eingehen.

Erhoben werden Informationen zu diesen drei Verfahren, gegliedert nach Sachgebieten und Erledigungsarten, bei den Widersprüchen zusätzlich nach Stattgabegründen.

Betrachtet werden sowohl Verfahren, die von Leistungsberechtigten eingehen, als auch von Dritten, z. B. Arbeitgebern oder Personen, denen Leistungen versagt wurden.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach folgenden Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:  
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:  
Jobcenterbezirke

Die statistischen Daten zu Widersprüchen und Klagen im SGB II liegen nur als aggregierte Zählergebnisse auf der Ebene der Jobcentergebiete vor. Eine Abbildung in anderen regionalen Gliederungssystemen (z. B. nach den politisch-administrativen Bezirken bis auf Gemeindeebene sowie nach Agenturbezirken und Dienststellenbezirken der Arbeitsagentur) ist nicht möglich.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Die Bestände der jeweiligen Verfahren werden monatlich am jeweiligen Stichtag ohne Wartezeit ermittelt.

Die neu zugegangenen sowie die erledigten Verfahren (Zu- und Abgänge) werden über den jeweiligen Berichtsmonat hinweg gezählt: Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem Stichtag und endet mit dem nächsten Stichtag. Die Benennung des Berichtsmonats richtet sich dabei nach dem Monat, in dem der Stichtag liegt. Der Stichtag liegt in der Mitte des Monats.

## 1.5 Periodizität

Die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II wird monatlich geführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Erstellung von Statistiken im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im § 53 SGB II in Verbindung mit §§ 280-281 SGB III geregelt und bildet in Verbindung mit § 51b SGB II die Rechtsgrundlage für die Erstellung von Statistiken zu Widerspruchs- und Klageverfahren im SGB II durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die für diese Statistik notwendigen Daten sind in § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 5 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch<sup>2</sup> festgelegt. In § 1 Abs. 5 der VO heißt es:

„Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.“

Diese Daten sind von allen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erfassen und an die Statistik der Bundesagentur zum jeweiligen statistischen Stichtag zu übermitteln. Die zu übermittelnden Daten der Träger sind dabei Zählergebnisse aufgeschlüsselt nach Merkmalen und Attributen der Bearbeitung. Eine Übermittlung von personen- oder bedarfsgemeinschaftsbezogenen Einzeldaten zu Widersprüchen und Klagen ist ausgeschlossen.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG

---

<sup>2</sup> Stand: 24.06.2010

Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt.

Nähere Erläuterungen zur Statistischen Geheimhaltung können im Internet unter [dieser Adresse](#) abgerufen werden.

## **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Bei den Daten, die der Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II zugrunde liegen, handelt es sich nicht um personen- oder bedarfsgemeinschaftsbezogene Daten. Betrachtet werden ausschließlich Informationen über die Verfahren, die Personen im Rahmen des Rechtsbehelfs bei Verwaltungsakten bei den Grundsicherungsstellen beantragen und die dort bearbeitet werden. Rückschlüsse auf Personen oder Bedarfsgemeinschaften sind nicht möglich, da die Daten bereits in aggregierter Form an die Statistik der BA übermittelt werden und Einzeldatensätze nicht vorliegen.

Zahlenwerte von 1 oder 2 und Werte, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, werden in den Veröffentlichungen zu Widersprüchen und Klagen anonymisiert.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 16. November 2017 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF.

Wie die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Grundsätze des Verhaltenskodex dem Grunde nach erfüllt, ist im [Handbuch „Grundlagen des Qualitätsmanagements der Statistik der BA“](#) dokumentiert.

Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

**Erhebung:**

Die Konzeption und Weiterentwicklung der Datenquellen erfolgt in Abstimmung mit der Statistik der BA. Die korrekte Erfassung der Daten vor Ort wird durch Arbeitshilfen unterstützt. Fehleingaben können an verschiedenen Stellen durch die Software unterbunden werden, beispielsweise durch fest vorgegebene Wertebereiche oder Plausibilitätswarnungen. Da sich dennoch Mängel in Bezug auf die Datenerhebung nicht ausschließen lassen, hat die Statistik der BA Vorkehrungen getroffen, um die Kommunikation mit den für die Datenerhebung verantwortlichen Stellen zu ermöglichen und auf eine Beseitigung von Mängeln hinzuwirken.

**Übermittlung:**

Die Übermittlung von Daten aus den primären Datenquellen an die Statistik der BA wird über Schnittstellenstandards sichergestellt. Bei der Konzeption derartiger Schnittstellen wird darauf geachtet, dass die Lieferung von Daten erwartungskonform erfolgt. Daten, die nicht im vereinbarten Format geliefert werden, müssen in der Regel abgewiesen werden. Derartige Vorfälle werden protokolliert und mit den Schnittstellenpartnern besprochen, um auf eine Verbesserung bei der Datenübermittlung und -annahme hinzuwirken.

**Aufbereitung:**

Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Transformation erfolgt auf Basis fachlich festgelegter Messkonzepte. Die korrekte Aufbereitung der Daten wird durch aufeinander abgestimmte automatisierte Verarbeitungsprozesse sichergestellt. Die Prozesse sind so gestaltet, dass es im Fehlerfall zum Abbruch der Verarbeitung kommt, die nach Beseitigung der Fehler wiederholt werden muss. Die Nutzung neuer statistischer Merkmale oder Messmethoden für die amtliche Berichterstattung erfolgt erst nach sorgfältiger Konzeption und Testung.

**Veröffentlichung:**

Die Qualitätssicherung beginnt bereits bei der Konzeption und Gestaltung der Produkte. Diese beinhalten im Regelfall nur Kennzahlen, Merkmale und Merkmalskombinationen, die von gesellschaftlichem Interesse sind und das Geschehen am Arbeitsmarkt valide beschreiben. Die korrekte Erstellung von Produkten wird über automatisierte Verarbeitungsroutinen sichergestellt. Für Sonderauswertungen ist die weitreichende Automatisierung nicht möglich – die Herausgabe erfolgt daher nach Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Die Nutzung statistischer Merkmale für die

Berichterstattung wird mit Metadaten unterstützt. Metadaten beschreiben den Bedeutungsgehalt von Merkmalen und deren Ausprägungen und informieren über Grenzen der Berichtsfähigkeit.

### **Qualitätskontrolle:**

Für die regelmäßige Qualitätskontrolle in Bezug auf Erfassung, Übermittlung und Aufbereitung werden im Rahmen des statistischen Stichtags eine Vielzahl von Aktivitäten und Routinen eingesetzt:

- **Formale Prüfung von Lieferdateien:**  
Im Rahmen der Annahme der gelieferten Daten wird geprüft, ob Lieferdateien vollzählig vorliegen, definierte Datentypen und Wertebereiche eingehalten wurden und die gelieferten Daten in Bezug auf das Datenmodell widerspruchsfrei sind.
- **Zeitreihenvergleiche:**  
Mit Hilfe von Zeitreihenvergleichen lässt sich der aktuelle Monatswert anhand früherer Monatswerte beurteilen. Eine auffällige Entwicklung von Kennzahlen kann auf Probleme bei der Erhebung, Übermittlung oder Verarbeitung von Daten hinweisen. Problematisch ist allerdings die Feststellung schleichender Verschlechterungen der Datenqualität.
- **Prüfung des Stock-Flow-Zusammenhangs:**  
Der Stock-Flow-Zusammenhang beschreibt die Konsistenz von Bestands- und Bewegungsgrößen. Es wird erwartet, dass der Saldo der Zu- und Abgänge innerhalb eines Zeitintervalls mit der Veränderung im Bestand korrespondiert.
- **Einholen von fachlicher Expertise:**  
Nicht jede Auffälligkeit ist auf Fehler bei der Erhebung, Übermittlung oder Aufbereitung der Daten zurückzuführen. In den Daten können sich auch ungewöhnliche aber plausible Entwicklungen widerspiegeln. Daher ist es häufig erforderlich, fachliche und regionale Expertise einzuholen – etwa Einschätzungen der für die Datenerhebung verantwortlichen Dienststellen.
- **Die Prüfungen der monatlich neu übermittelten Daten beschränken sich grundsätzlich auf die Analyse von aggregierten Häufigkeiten und ggf. auf ausgewählte Merkmale.**  
Einzelfallbetrachtungen finden standardmäßig nicht statt.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Qualität der Daten wird für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) als sehr gut eingeschätzt, lediglich bei einzelnen gE verzögerte sich die Datenerfassung bei der Einführung eines neuen Erfassungsverfahrens im Herbst 2012. Die Daten einzelner zugelassener kommunaler Träger sind teilweise noch im Prozess der Datenqualitätsverbesserung. Bei der Datenübermittlung an die Statistik der BA kann es aufgrund technischer bzw. organisatorischer Probleme gelegentlich zu Datenausfällen

bzw. zu Untererfassungen bei einzelnen Trägern kommen. Zudem können einzelne Themenblöcke, z. B. Klagen, ausfallen. Nähere Erläuterungen unter Kapitel 4.

Da die Statistik auf Zählergebnissen aus Geschäftsdaten beruht, die im Rahmen des Rechtsbehelfs bei Verwaltungsakten im SGB II erhoben und genutzt werden, ist die Genauigkeit und Vollständigkeit der statistischen Ergebnisse als sehr hoch einzuschätzen. Die Statistik kann daher insgesamt als belastbar und aussagestark gelten.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es werden Bestände, Zu- und Abgänge von Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes berichtet.

Die Verfahren werden nach folgenden Merkmalen erhoben und ausgewiesen:

- Sachgebiet (SGB-Vorschrift, auf die sich das Verfahren bezieht)
- Erledigungsart Widersprüche
- Stattgabegrund Widersprüche
- Erledigungsart Klagen und einstweiliger Rechtsschutz

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme dienen der Anordnung oder Einteilung von Objekten in Gruppen auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale der Objekte. Die Statistik zu Widersprüchen und Klagen nutzt für die regionale Gliederung folgende Standardklassifikationssysteme<sup>3</sup>:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	ab Ebene der Bundesländer, Deutschland, West/Ost, in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Gebietsgliederung
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Jobcenterbezirke in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Gebietsgliederung

<sup>3</sup> Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: [Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) > Grundlagen > Klassifikationen

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

#### Statistische Messgrößen

##### Bestand Widersprüche

Ein Widerspruch wird als Bestand gezählt, wenn er bis zum jeweiligen Stichtag noch nicht entschieden oder zurückgenommen wurde. Ruhende Verfahren werden als Bestand gezählt.

##### Bestand Klagen

Eine Klage wird als Bestand gezählt, wenn sie bis zum jeweiligen Stichtag noch nicht erledigt wurde, z. B. noch keine gerichtliche Schlussverfügung vorliegt oder zurückgezogen wurde. Ruhende Verfahren werden als Bestand gezählt.

##### Bestand einstweiliger Rechtsschutz

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird als Bestand gezählt, wenn er bis zum jeweiligen Stichtag noch nicht erledigt wurde, z. B. noch keine gerichtliche Schlussverfügung vorliegt oder der Antrag zurückgezogen wurde. Ruhende Verfahren werden als Bestand gezählt.

##### Zugang Widersprüche

Als Zugang wird ein Widerspruch zu dem Datum gezählt, an dem er im operativen System erfasst wurde (Erfassungsdatum).<sup>4</sup>

##### Abgang Widersprüche

Ein Widerspruch gilt als erledigt, wenn das Widerspruchsverfahren förmlich, z. B. durch Erlass eines Widerspruchs- oder Abhilfebescheides oder anderweitig abgeschlossen wurde. Ein Widerspruch wird dann zu dem Datum statistisch als Abgang gezählt, an dem er im operativen System als erledigt gekennzeichnet wird (Austragungsdatum).<sup>5</sup>

##### Zugang Klagen

Eine Klageschrift muss der Grundsicherungsstelle schriftlich vorliegen. Der Zugang wird statistisch zu dem Datum gezählt, an dem die Klage im operativen System angelegt wurde (Erfassungsdatum).<sup>6</sup>

##### Abgang Klagen

Eine Klage gilt als erledigt, wenn eine gerichtliche Schlussverfügung eingeht oder die Klage anderweitig

---

<sup>4</sup> Bei der vorliegenden Statistik handelt es sich um eine Statistik ohne Wartezeit. Das bedeutet, die Basis für die Berichterstattung sind die jeweils gültigen Daten des aktuellen Berichtsmonats. Eine Datenrevision mit späteren Datenständen über den Berichtsmonat ist nicht mehr möglich. Durch die Verwendung des Erfassungs- bzw. Austragungsdatums ist sichergestellt, dass alle neu eingegangen bzw. abgegangen Verfahren als Zugang bzw. Abgang in die Statistik mit einbezogen werden, also auch die Verfahren, die vor dem Stichtag eingehen, aber erst nach dem Stichtag erfasst werden bzw. die vor dem Stichtag erledigt wurden, die aber erst nach dem Stichtag aus dem Erfassungssystem ausgetragen werden.

<sup>5</sup> siehe Fußnote 4

<sup>6</sup> siehe Fußnote 4

abgeschlossen wird. Der Abgang wird statistisch zu dem Datum gezählt, an dem die Klage im operativen System als erledigt gekennzeichnet wird (Austragungsdatum).<sup>7</sup>

#### Zugang einstweiliger Rechtsschutz

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz muss der Grundsicherungsstelle schriftlich vorliegen. Der Zugang wird statistisch zu dem Datum gezählt, an dem der Antrag im operativen System angelegt wurde (Erfassungsdatum).<sup>8</sup>

#### Abgang einstweiliger Rechtsschutz

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gilt dann als erledigt, wenn eine gerichtliche Schlussverfügung eingeht oder das Verfahren anderweitig abgeschlossen wird. Der Abgang wird statistisch zu dem Datum gezählt, an dem der Antrag im operativen System als erledigt gekennzeichnet wurde (Austragungsdatum).<sup>9</sup>

### **Merkmale und ihre Ausprägungen**

#### Sachgebiete

Darunter sind die Vorschriften des SGB II und weitere SGB-Vorschriften zu verstehen, die Gegenstände der Bescheide sind, gegen die ein Verfahren angestrengt wurde. Das Merkmal Sachgebiete ist für alle drei Verfahrensarten, sowohl für Bestände als auch Zu- und Abgänge, auswertbar.

Die relevanten SGB-Vorschriften sind in 19 Kategorien zusammengefasst:

<b>Nr.</b>	<b>Ausprägungen</b>	<b>SGB-Vorschrift</b>
01	Zugangsvoraussetzungen SGB II	§§ 7, 8, 9, 37 SGB II
02	Einkommen	§§ 11 - 11b SGB II
03	Vermögen	§§ 12, 12a SGB II
04	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	§§ 16, 16a-k SGB II, § 29 SGB II (gültig bis 31.12.2008)
05	Regelleistungen	§§ 20, 23 SGB II
06	Mehrbedarfe	§ 21 SGB II
07	Kosten der Unterkunft und Heizung	§ 22 SGB II, § 22 Abs. 7 SGB II (gültig bis 31.12.2010)

<sup>7</sup> siehe Fußnote 4

<sup>8</sup> siehe Fußnote 4

<sup>9</sup> siehe Fußnote 4

08	sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	§§ 24, 26, 27 SGB II, §§ 23, 24, 24a (gültig bis 31.12.2010)
09	Leistungsminderungen	§§ 31 - 31b, 32 SGB II
10	Verpflichtungen anderer	§§ 33, 34 -34b, 35 SGB II
11	Aufrechnung	§§ 42a Abs. 2, 43 SGB II
12	Abführung an Dritte	§§ 48, 51-54 SGB I
13	Mitwirkung	§§ 60-66 SGB I
14	Überprüfungsantrag	§ 44 SGB X
15	Aufhebung und Erstattung	§§ 45-50 SGB X
16	Sonstige	den angeführten §§ nicht zuordenbar
17	Untätigkeitsklage	§ 88 SGG (dieser Grund trifft nur für Klagen zu)
18	Bildung und Teilhabe	§§ 28, 29 SGB II
19	Vorläufige Entscheidung	§ 41a SGB II

#### Erledigungsart Widersprüche

Da sich das Merkmal nur auf erledigte Widerspruchsverfahren bezieht, ist es auch nur für Abgänge von Widersprüchen auswertbar.

<b>Nr.</b>	<b>Ausprägungen</b>
01	stattgegeben
02	teilweise stattgegeben
03	zurückgewiesen
04	sonstige Erledigung/Rücknahme des Widerspruchs

### Stattgabegrund Widersprüche

Auswertungen sind nur für stattgegebene oder teilweise stattgegebene Abgänge von Widerspruchsverfahren möglich, nicht für entsprechende Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Nr.	Ausprägungen
01	Stattgabe wegen nachgereichter Unterlagen, nachgeholter Mitwirkung, neuem Sachvortrag
02	Stattgabe wegen fehlerhafter Rechtsanwendung
03	Stattgabe wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung oder Dokumentationsproblemen
04	Stattgabe wegen neuer/geänderter Rechtsprechung
05	Stattgabe wegen neuer/geänderter Weisungslage
06	Stattgaben wegen Gesetzesänderung

### Erledigungsart Klagen und einstweiliger Rechtsschutz

Da das Merkmal nur Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrifft, ist es nur für Abgänge dieser zwei Verfahrensarten auswertbar.

Nr.	Ausprägungen
01	stattgegeben mit gerichtlicher Entscheidung Der Klage wurde durch eine gerichtliche Entscheidung ganz stattgegeben.
02	teilweise stattgegeben mit gerichtlicher Entscheidung Der Klage wurde durch eine gerichtliche Entscheidung teilweise stattgegeben, teilweise wurde die Klage jedoch abgewiesen.
03	abgewiesen mit gerichtlicher Entscheidung Die Klage wurde durch eine gerichtliche Entscheidung abgewiesen.
04	anderweitig erledigt mit Nachgeben Die Klage wurde außergerichtlich entschieden: Das JC erkennt die Klageinhalte voll an.
05	anderweitig erledigt mit teilweise Nachgeben Die Klage wurde außergerichtlich entschieden, z. B. durch einen Vergleich.

06	<p>anderweitig erledigt ohne Nachgeben</p> <p>Die Klage wurde außergerichtlich entschieden: Die Klage wurde vom Kläger zurückgenommen.</p>
07	<p>Aufhebung/Zurückweisung Sozialgericht/Landessozialgericht</p> <p>Gilt nur für Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz: Der Antrag wurde durch das Sozialgericht/Landessozialgericht zurückgewiesen, z. B. wegen fehlender Unterlagen.</p>

### Regionale Zuordnung

Die Messgrößen sind auf Bundes-, Länder- und Träger-Ebene auswertbar. Da nur aggregierte Zählergebnisse und keine Einzeldatensätze mit Wohnortinformationen, die die Grundlage für eine regionale Zuordnung bilden, vorliegen, ist eine regionale Gliederung nach den politisch-administrativen Bezirken bis auf Gemeindeebene sowie nach Agenturbezirken und Dienststellenbezirken der Arbeitsagentur nicht möglich.

### Übergreifende Merkmale

Zusätzlich sind Auswertungen nach den übergreifenden Merkmalen SGB-II-Trägerschaft, SGB-II-Typ und Berichtsmonat möglich.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II dient als wichtige Grundlage, um den zahlenmäßigen Umfang der jeweiligen Rechtsbehelfsverfahren sowie deren Entwicklung und Veränderung im Zeitverlauf darstellen zu können. Die Ergebnisse dokumentieren zeitnah und regional vergleichbar die Gründe für die Anstrengung von Verfahren sowie deren Ausgang.

Die Statistik liefert Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für das politisch-administrative System auf Bundes-, Länder- und Trägerebene.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Träger der Grundsicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die zuständigen Bundes- und Landesministerien, Kommunen und andere Verwaltungen, Politik, Verbände, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Medien sowie die kommunalen statistischen Ämter, statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen

ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

In jährlichem Turnus findet eine Sitzung des Expertenkreises Arbeitsmarkt und Grundsicherungsstatistik mit Vertretern aus statistischen Ämtern und Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen, aus Arbeits- und Sozialministerien der Länder, aus den kommunalen Spitzenverbänden sowie des BMAS und Vertretern der Sozialpartner statt. Ziel ist die Förderung der Transparenz und das Verständnis über die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bei deren Nutzung.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter:

[Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) > Service > Kontakt, Feedback und Kritik

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Daten werden als Vollerhebung aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten gewonnen (Sekundärstatistik).

Basis sind die Daten, die im Rahmen der Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in den Widerspruchsstellen der Jobcenter erfasst werden.

Ausführliche Erläuterungen zur Methodik finden Sie auch im [Methodenbericht „Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II“](#).

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Als Erhebungsinstrumente dienen die Geschäftsverfahren bzw. Erfassungssysteme der SGB-II-Träger, die zur Bearbeitung und Dokumentation von Rechtsbehelfsverfahren nach dem SGB II eingesetzt werden.

Die Jobcenter sind bei Ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II in zwei unterschiedlichen Trägerformen organisiert: Einerseits gibt es Jobcenter in Form der gemeinsamen Einrichtungen (gE) und andererseits Jobcenter in Form zugelassener kommunaler Träger (zkT).

Bei den gemeinsamen Einrichtungen sind gemäß § 44b SGB II die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger gemeinsam für die Leistungsgewährung und das Fallmanagement zuständig. Zudem

werden dort auch die jeweiligen Rechtsbehelfsverfahren bearbeitet. Zur Erfassung der operativen Daten nutzen die gE dabei gemäß § 50 Abs. 3 SGB II ausschließlich IT-Verfahren, die die Bundesagentur für Arbeit (BA) zentral verwaltet. Daten der gE werden über das BA-Fachverfahren FALKE, in dem die Rechtsbehelfsverfahren im Rahmen der Geschäftsprozesse erfasst werden, gewonnen. Aus Teilen dieser Geschäftsdaten werden die Datenbereitstellungen der gE an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zentral erstellt.

Bei den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a SGB II werden Leistungsgewährung, das Fallmanagement und die Rechtsbehelfsverfahren von der Kommune durchgeführt. Für die operative Datenverwaltung werden verschiedene kommunale IT-Verfahren verwendet. Zugelassene kommunale Träger übermitteln die aggregierten Daten zu Beständen, Zu- und Abgänge zu den jeweiligen Rechtsbehelfsverfahren aus ihren Geschäftsverfahren nach § 51b SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II, den die Statistik der BA im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festlegt. Eine Beschreibung der Schnittstelle sowie weitere Informationen (Datensatzbeschreibung, XML-Schema, Arbeitshilfen) sind im [Internetauftritt der Statistik der BA](#) zu finden.

Die statistische Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen erfolgt, wie in allen anderen Statistiken zum SGB II, auf Basis der Daten aus zwei technisch unterschiedlichen Quellen mit gleichartigen fachlichen Verarbeitungen und identischen Zählregeln.

Der Datenstand der verwendeten Verwaltungsdaten beider Trägerformen entspricht dem jeweiligen Stichtag. Die Datenübermittlung und Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen erfolgt ausschließlich ohne Wartezeit (Wartezeit 0 Monate).<sup>10</sup>

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Generell umfasst die Datenaufbereitung die Konsolidierung von Daten, die Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen sowie die Ermittlung von statistischen Kennzahlen.

Nach dem monatlichen Stichtag werden die aus dem BA-Verfahren FALKE und dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gelieferten Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Dabei entstehen für jede Datenquelle konsolidierte Tabellen. Anschließend werden die Daten der zkT und der gE in einer gemeinsamen Tabelle zusammengeführt. Durch diese Zusammenführung beider Datenquellen wird eine

---

<sup>10</sup> Die Statistik zu den Rechtsbehelfen gibt den Bearbeitungsstand des Verfahrens zum jeweiligen Zeitpunkt wieder. Die nachträgliche Veränderung des Bearbeitungsstandes ist nicht nötig. Dies unterscheidet diese Statistik von den Statistiken über leistungsgewährendes Verwaltungshandeln, bei der zunächst ein Bedarf in einem definierten Zeitraum dem Grunde nach entsteht, der ggf. erst nachträglich bestätigt und bewilligt wird.

kombinierte Auswertung der Daten sowie die Ermittlung von Kennzahlen und deren Berichterstattung ermöglicht. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem statistischen DataWarehouse in relationalen Datenbanken zur Verfügung.

Regional untererfasste Daten werden auf Bundes- und Länderebene hochgerechnet: Liegen für einen Träger keine plausiblen Werte vor, werden die Daten der übrigen Träger als Berechnungsgrundlage herangezogen und über die Zahl der Bedarfsgemeinschaften<sup>11</sup> auf Länderebene linear hochgerechnet.

Der Hochrechnungsfaktor entsteht durch Division der Summe der BG-Werte aller JC in einem Bundesland durch die Summe der BG-Werte der JC mit plausiblen Werten für Widersprüche. Dabei sind die Werte der Bedarfsgemeinschaften bereits auf eine Wartezeit von drei Monaten hochgerechnet.

Um den Länderwert beispielsweise für den Bestand an Widersprüchen eines Bundeslandes mit unplausiblen Trägern ermitteln zu können, wird die Summe der Widersprüche der plausiblen JC im betroffenen Bundesland mit dem ermittelten Hochrechnungsfaktor multipliziert. Bundesergebnisse sowie Ergebnisse für Ost- und Westdeutschland ergeben sich aus der Summe der hochgerechneten Landesergebnisse.

Monatlich zum 10. erscheint ein Produkt zum Thema Widersprüche und Klagen im SGB II, zudem wurde zu Beginn der Berichterstattung im November 2012 ein Methodenbericht veröffentlicht.

Das [Produkt](#) ist im Internetangebot der Statistik der BA zu finden.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Ergebnisse der Statistik zu Widersprüchen und Klagen können grundsätzlich in ihrer Entwicklung und Veränderung im Zeitverlauf betrachtet werden. Zusätzlich sind die Berechnungen von Relationen sinnvoll, um die Vergleichbarkeit zwischen den Trägerergebnissen zu erhöhen. Als Bezugsgröße für die Berechnung von Relationen wird die Bestandsgröße an Bedarfsgemeinschaften im SGB II herangezogen, da sie in etwa Aufschluss über die Größe der Jobcenter gibt.<sup>12</sup> Die angegebene Relation (Anzahl Widersprüche oder Klagen durch Anzahl der BG) kann aber nicht interpretiert werden als Anteil der BG, die einen Widerspruch einlegen oder Klage führen. Dies liegt zum einen daran, dass pro BG auch mehrere Widersprüche eingelegt werden können (Fallprinzip). Zum anderen werden Widersprüche noch bearbeitet bzw. sind vor allem Klagen noch anhängig, obwohl die BG bereits nicht mehr

---

<sup>11</sup> Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist auf Ebene der SGB-II-Trägergebiete – den Jobcentergebieten – in der Grundsicherungsstatistik immer vorhanden, da sie ggf. bei Datenausfällen im Rahmen der monatlichen Statistikprozesse durch Fortschreibung ermittelt wird.

<sup>12</sup> Es ist nicht möglich, die Anzahl von Bescheiden (Ablehnungs-, Bewilligungs-, Änderungsbescheide) als Bezugsgröße zu nutzen, da diese nicht Bestandteil der Datenerfassungsverpflichtung nach § 51b SGB II sind.

hilfebedürftig ist (zeitlicher Versatz). Zudem können Widersprüche und Klagen von Antragstellern vorliegen, die niemals hilfebedürftig wurden. Diese BGs erscheinen also nicht im Nenner.

Wie sich die Bestandszahlen von Rechtsbehelfsverfahren entwickeln, hängt zum einem davon ab, wie viele Verfahren im Monat neu zugehen (Zugang), und zum anderen, wie viele im gleichen Zeitraum erledigt werden können (Abgang). Eine Dauerberechnung auf Basis der Laufzeiten der einzelnen Verfahren ist nicht möglich, da die Ergebnisse der Statistik nicht auf Einzeldatensätzen, sondern auf aggregierten Daten basieren. Insbesondere die Klageverfahren und deren Dauer sind dem Einfluss der Widerspruchsstellen entzogen, da die Bearbeitung von Klagen ausschließlich den Gerichten obliegt.

Eine Preisbereinigung entfällt ebenso wie auch eine Saisonbereinigung.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Da es sich bei den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit um Sekundärstatistiken handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Daten zu Widersprüchen und Klagen im SGB II basieren auf Geschäftsdaten aus den operativen IT-Verfahren, die in den Widerspruchsstellen der Jobcenter anfallen. Die Genauigkeit wird durch die Qualitätsstandards der fachlichen Aufgabenerledigung definiert. Die Gültigkeit der Daten kann daher grundsätzlich unterstellt werden. Dennoch lassen sich Fehlerquellen in den operativen Bearbeitungsprozessen, insbesondere nach Softwareumstellungen und -aktualisierungen, bei der Datenübermittlung sowie in den Datenaufbereitungsprozessen der Geschäftsdaten hin zu statistischen Daten nicht ausschließen.

Die Kennzahlen und Merkmale werden im Rahmen der Statistikaufbereitung Qualitätsprüfungen unterzogen und nach Möglichkeit entsprechend konsolidiert.

Im Einzelfall kann es zu Problemen bei der Datenerfassung und -übermittlung kommen. Dies kann dazu führen, dass für einzelne Träger die Daten zu Widersprüchen und Klagen nicht ausgewiesen werden können. Um diese auf Trägerebene unvollständige Datengrundlage auszugleichen, werden die Daten auf Länder- und Bundesebene hochgerechnet.

Auf Einschränkungen des Aussagegehalts von Daten bestimmter Träger oder Merkmale wird generell im Rahmen der Veröffentlichungen hingewiesen.

Fehler, die zu Beeinträchtigungen der Genauigkeit der Statistik führen, werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik zu Widersprüchen und Klagen um eine Vollerhebung handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

## 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II basiert auf den Registerdaten der Jobcenter. In diesem Sinne handelt es sich um eine Vollerhebung der dort registrierten Merkmalsträger, z. B. Widerspruchsverfahren. Bei Vollerhebungen ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine weitgehend vollzählige Erfassung der Messobjekte erfolgt. Daher liegt bezogen auf die Grundgesamtheit kein stichprobenbedingter Fehler vor und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse registrierter Verfahren ist sehr hoch. Die Angaben werden für konkrete Verwaltungszwecke erfasst. Deshalb sind diese Angaben in der Regel von hoher Qualität und Aktualität.

Aber auch die in Verwaltungsverfahren erhobenen Angaben können fehlerhaft sein. Je nach der Bedeutung einer Angabe im Verwaltungsvorgang können Angaben in den Verwaltungsregistern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. So ist festzustellen, dass personenbezogene und zahlungsbegründende Daten in der Regel eine hohe Qualität aufweisen. Dagegen ist bei Angaben, die für den Verwaltungsvorgang weniger relevant sind, ein höherer Anteil an Erfassungsfehlern zu erwarten. Die Fehler können die erfassten Erhebungseinheiten insgesamt betreffen oder aber einzelne Angaben oder Erhebungsinhalte.

Die Statistik zu Widersprüchen und Klagen bildet die Informationen zu SGB-II-Rechtsbehelfen mit hoher Genauigkeit ab. Vereinzelt treten jedoch Fehler auf, die sich wie folgt beschreiben lassen:

- Fehler bei der administrativen Fallbearbeitung:  
Hierunter fallen Fehler, die bei der Erfassung von Daten entstehen, z. B. Eingabefehler. Über die Prüfregeleinheiten, die im Rahmen der Datenaufbereitung angewandt werden, können diese teilweise identifiziert und konsolidiert werden. Werden allerdings bei der Erfassung Verfahren den falschen Sachgebieten, Erledigungsarten oder Stattgabegründen zugeordnet, können diese Fehler nicht erkannt werden.  
Beim Merkmal **Sachgebiet** kann es häufiger zu Keine-Angabe-Einträgen kommen, da beim Eingang von Verfahren nicht immer eine eindeutige Zuordnung zum Sachgebiet möglich ist. Die anderen Merkmale sind davon nicht betroffen.

Eine Ausnahme bilden die **Stattgabegründe Widersprüche**: In den Monaten November und Dezember 2012 variiert aufgrund einer Softwareanpassung im BA-Erfassungsverfahren der Anteil an stattgegebenen und teilweise stattgegebenen Widersprüchen ohne Angabe zum Stattgabegrund sehr stark.

- Fehler bei der Datenlieferung:  
Hierunter fallen Fehler, die bei der Lieferung der Daten an die Statistik der BA entstehen. Im Einzelfall kann es zu regional unvollständigen Daten kommen, wenn beispielsweise zKT ihrer Lieferverpflichtung über die Datenschnittstelle XSozial-BA-SGB II nicht nachkommen können oder Ergebnisse nicht im vereinbarten Format bzw. falsche Zählergebnisse liefern.
- Bis einschließlich Dezember 2015 wurden Verfahren, die dem **Sachgebiet Bildung und Teilhabe (BuT)** zuzuordnen sind, nicht in der Berichterstattung berücksichtigt, weil Informationen zu BuT noch nicht flächendeckend geliefert wurden und so die regionale und zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht gewährleistet war. Die Datenlücken traten vor allem in Regionen auf, in denen gemeinsame Einrichtungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Gewährung der Leistungen für BuT ganz oder teilweise an den kommunalen Träger zu übertragen.
- Fehler bei der Datenverarbeitung:  
Hierunter fallen Fehler, die im Zusammenhang mit der Transformation von operativen Daten zu Statistik-Daten entstehen können. Diese Fehler können typischerweise durch Anpassung der Verarbeitungsregeln behoben werden.
- Fehler bei der Auswertung:  
Fehler können weiterhin bei der Erstellung von Auswertungen und Veröffentlichungen entstehen.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Aufgrund von neuen statistischen Methoden und Techniken, von festgestellten Fehlern in der Datenverarbeitung, von geänderten rechtlichen oder fachlichen Rahmenbedingungen oder von Erweiterungen im Sinne des Nutzerbedarfs kann sich die Notwendigkeit ergeben, die statistischen Modelle und Konzepte zu ändern und die veröffentlichten statistischen Ergebnisse zu revidieren.

Das Revisionsverfahren der Statistik der BA orientiert sich grundsätzlich an den anerkannten Revisionsverfahren anderer Anbieter amtlicher Statistik. Die Statistik der BA unterscheidet die Typen anhand der Auswirkung auf die Statistik und der Bedeutung für die Adressaten der Statistik.

Die Statistik der BA sieht die Aktualisierung von vorläufig publizierten Daten durch endgültig festgeschriebene statistische Ergebnisse nicht als Revision an. Hierbei handelt es sich um einen

monatlichen Routineprozess, um innerhalb einer festgelegten Wartezeit nachträglich erfasste Änderungen oder Vervollständigungen der Quelldaten in den Statistiken berücksichtigen zu können.

Definitionen von und Abgrenzung zwischen Revisionsarten, allgemeine Revisionsgrundsätze sowie Beschreibungen zur Umsetzung und Ablauf von Revisionen sind zusammengefasst und veröffentlicht im [Revisionskonzept der Statistik der BA](#).

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Eine Revision ist die rückwirkende Änderung von statistischen Ergebnissen. Die Ursachen für eine Revision sind in der Regel methodische und konzeptionelle Änderungen, geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, ein geänderter Nutzerbedarf oder die Korrektur von Verarbeitungsfehlern. Die bisherigen Daten werden durch die revidierten Werte ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

Die Statistik der BA unterscheidet zwischen den Revisionsarten „Basisrevision“ und „partielle Revision“ aufgrund der Auswirkung auf die betroffene Statistik und die Bedeutung für die Adressaten der Statistik. Dagegen ist die Ursache der Revision nicht ausschlaggebend. Häufig werden Revisionen aus mehreren Gründen durchgeführt. In der Regel werden konzeptionelle Anpassungen sowie kleinere Fehlerkorrekturen gesammelt und zu einem geeigneten Zeitpunkt als Revision umgesetzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Nutzen und Aufwand einer Revision sowohl für die Statistik der BA als auch für die Nutzerinnen und Nutzer der Statistiken in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen.

Für eine bessere Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse im Zeitverlauf werden neue statistische Ergebnisse oder korrigierte Aufbereitungsverfahren für möglichst weit zurückliegende Zeiträume erzeugt.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Umsetzung und Ablauf von Revisionen sind zusammengefasst und veröffentlicht im [Revisionskonzept der Statistik der BA](#).

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

In einem angemessenen Zeitraum vor der Veröffentlichung einer Basisrevision werden erwartete Revisionseffekte in einem Methodenbericht detailliert beschrieben. In den Methodenberichten werden die Gründe für die Revision benannt, die Änderungen beschrieben und die Auswirkungen und Revisionseffekte erläutert. Für den von der Basisrevision betroffenen Zeitraum wird in detaillierten Analysen dargestellt, wie stark sich die statistischen Größen durch die Revision verändern.

Für die Berichtszeiträume November und Dezember 2012 wurden im Januar 2013 revidierte Berichte, in denen Verfahren im Sachgebiet Bildung und Teilhabe nicht mehr einbezogen sind, neu veröffentlicht (siehe Kapitel 4.3).

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Die Ergebnisse eines Monats werden jeweils zum 10. des Folgemonats veröffentlicht. Die Zeitspanne zwischen der Datenverfügbarkeit und dem Stichtag beträgt etwa drei Wochen. Diese Zeitspanne ist für die Aufbereitung und die Qualitätssicherung der statistischen Daten sowie die Erstellung von Produkten erforderlich.

Die Datenübermittlung und Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen erfolgt ohne Wartezeit, sie gibt den Bearbeitungsstand des Verfahrens zum jeweiligen Zeitpunkt wieder.

### 5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistik über Widersprüche und Klagen zum 10. des Folgemonats bereit. Die Veröffentlichungstermine konnten bislang immer eingehalten werden.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erfassung der Daten über Widersprüche und Klagen erfolgt in allen Regionen nach den gleichen Kriterien und bezieht sich inhaltlich auf dieselben Themenfelder, so dass die Ergebnisse innerhalb von Deutschland regional miteinander vergleichbar sind.

Eine räumliche Vergleichbarkeit ist auf Bundes-, Länder- und Träger-Ebene möglich, sofern für alle Träger plausible Daten vorliegen. Für die regionale Zuordnung der Daten wird auf die jeweilige Träger-Nummer zugegriffen. Eine Vergleichbarkeit nach den politisch-administrativen Bezirken bis auf Gemeindeebene sowie nach Agenturbezirken und Dienststellenbezirken der Arbeitsagentur ist nicht möglich, da aufgrund der besonderen Datenstruktur (aggregierte Daten, keine Einzeldatensätze) Wohnortinformationen fehlen, diese aber die Grundlage für eine tief gegliederte regionale Zuordnung der Daten unterhalb der Trägerebene (JC) bilden.

Diese fehlende Wohnortinformation ist auch der Grund dafür, dass für Zeitreihen die räumliche Vergleichbarkeit infolge von politischen Gebietsreformen, Trägerfusionen oder Trägerformwechsel für einige Bundesländer auf Trägerebene nicht umfassend gewährleistet werden kann. Das Verfahren der sogenannten „fiktiven“ Gebiete ermöglicht es zwar, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen bestimmten Gebietsstand zu transformieren, so dass Daten der Vergangenheit auch nach dem aktuell gültigen

Gebietsstand ausgewertet werden können, ohne die Wohnortinformation kann dieses Verfahren jedoch nicht umfassend auf die Daten der Widersprüche und Klagen angewandt werden.

Diese eingeschränkte regionale Differenzierung wird bei bestimmten Konstellationen der Gebietsstrukturveränderungen, z. B. bei der Aufteilung eines Trägergebietes in zwei oder mehr Teile, zu Unterbrechungen der Zeitreihen führen.

Bei Datenausfällen einzelner Träger wird auf Länder- und Bundesebene hochgerechnet (vgl. Kapitel 4.1).

## **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Grundsätzlich liegen Ergebnisse für die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II ab November 2012 vor. Ab diesem Monatsmonat sind die Daten zeitlich vergleichbar.

Die zeitliche Vergleichbarkeit von Statistiken kann unter bestimmten Umständen eingeschränkt sein. Bei Statistiken, die auf Gesetzen basieren, ist die zeitliche Vergleichbarkeit immer dann eingeschränkt, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen ändern und Änderungen im Quellverfahren nach sich ziehen. Brüche in Zeitreihen werden sich beispielsweise auch bei Modifikationen der Messmethoden oder Klassifikationen ergeben. Bei der Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II war dies bisher nicht der Fall.

Infolge von Trägerformwechseln oder Trägerfusionen ist eine zeitliche Vergleichbarkeit auf Trägerebene nicht umfassend gewährleistet (vgl. Kapitel 6.1). Im zeitlichen Verlauf entstehen daher bei betroffenen Jobcentern auf Trägerebene Brüche.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Kohärenz besteht zur Sozialgerichtsstatistik (SG-Statistik), die das Statistische Bundesamt führt (Reihe 2.7 der Fachserie 10). Inhaltlich und methodisch bestehen jedoch einige Unterschiede, daher sind die Ergebnisse nur eingeschränkt vergleichbar:

Gemeinsam ist beiden Statistiken, dass es sich um Sekundärstatistiken auf Basis von Verwaltungsdaten (Vollerhebungen) handelt. Doch bereits die Datenquelle verdeutlicht den Unterschied: Die Daten der SG-

Statistik stammen aus den jeweiligen Geschäftsstellen der Sozialgerichte, die der Statistik der BA hingegen aus den jeweiligen Grundsicherungsstellen (Jobcentern).

Erhebungsinhalte der SG-Statistik sind der Geschäftsanfall an Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor den Sozialgerichten sowie Strukturmerkmale der erledigten Verfahren, unter anderem gegliedert nach Sachgebiet, Erledigungsart und Verfahrensdauer. Dabei bezieht die SG-Statistik nicht nur Verfahren im Rechtskreis SGB II, sondern alle Verfahren vor dem Sozialgericht mit ein (Sachgebiete nach der Sozialgerichtsbarkeit). Informationen über Widersprüche im SGB II betreffen nicht die Verfahren vor den Sozialgerichten und sind daher nicht in der SG-Statistik enthalten.

Die Statistik der BA berichtet dagegen über die Verfahrensarten, die von den Jobcentern im Rahmen des Rechtsbehelfs bei Verwaltungsakten ausschließlich im SGB II bearbeitet werden:

Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, differenziert nach Sachgebieten im SGB II und Erledigungsarten. Die Widersprüche werden zusätzlich nach Stattgabegründen ausgewiesen.

Regional gegliedert sind die Daten in der SG-Statistik grundsätzlich nach Bundesländern und Sozialgerichten, die der Statistik der BA nach Bundesländern und Jobcentergebieten. Im Gegensatz zur Statistik der BA, die monatlich erscheint, berichtet die SG-Statistik jährlich.

Eine Gliederung der Neuzugänge und laufenden Klagen im SGB II nach Bundesländern ist allerdings in der veröffentlichten SG-Statistik nicht enthalten, für Zugangs- und Bestandszahlen kann daher nur deutschlandweit ein Vergleich gezogen werden. Lediglich Zahlen zu den erledigten Klagen nach dem SGB II werden für die Bundesländer ausgewiesen. Die Erledigungsarten beider Statistiken weichen jedoch inhaltlich ab, sodass auf dieser Ebene die Werte nicht direkt gegenübergestellt werden können.

Die Ergebnisse einer Kohärenzprüfung mit Daten des Jahres 2017 wurden im Januar 2019 in einem Hintergrundpapier veröffentlicht.<sup>13</sup> Diese Analyse zeigt, dass es zwar quantitative Abweichungen gibt, sie sind jedoch eher gering und weitgehend erklärbar, sodass aus beiden Statistiken vergleichbare Erkenntnisse gezogen werden können.<sup>14</sup>

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II ist intern kohärent.

---

<sup>13</sup> Siehe [Hintergrundinfo „Klagen im SGB II: Gegenüberstellung Statistik der BA und Sozialgerichtsstatistik“](#)

<sup>14</sup> Eine Analyse der Daten des Jahres 2018 kommt zu ähnlichen Ergebnissen.

Die Daten dieser Statistik stammen aus einem zusammenhängenden System, nämlich den operativen Erfassungssystemen der Grundsicherungsstellen. Somit ist sichergestellt, dass die Daten statistikintern kohärent sind. Dies wird durch einheitliche Erfassungs- und Melderegeln sichergestellt.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II fließen nicht in andere Statistiken ein, daher entfällt dieser Punkt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

- Zum 10. eines Monats wird das [Produkt „Widersprüche und Klagen SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2013\)“](#) mit aktuellen Zahlen im Internetangebot der Statistik der BA veröffentlicht.
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen, Auskünfte, Beratung und Sonderauswertungen vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit  
Zentraler Statistik-Service  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

Hotline: 0911/179-3632

Fax: 0911/179-908053

[Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de)

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie Auskünfte, Beratung und Sonderauswertungen bei den [regionalen Statistik-Services](#).

Insbesondere können die Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch übermitteln. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung Entgelte zur Beteiligung an den entstehenden öffentlichen Kosten erhoben. Die Ermittlung der Entgelte ist transparent im Internet in der [Kostenübersicht](#) einsehbar.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zum Glossar sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Statistik zu finden.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf den [Methodenbericht „Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II“](#) verwiesen.

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Inhalte des Internetauftritts der BA sowie die Produkte der Statistik der BA stehen im geistigen Eigentum der BA und sind zur Information grundsätzlich frei zugänglich, soweit nichts Anderes vermerkt ist.

Daten und Tabellen, die die BA aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung von Statistiken öffentlich zur Verfügung stellt, dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Eine Nutzung der Produkte und Inhalte (zum Beispiel Methoden- und Qualitätsberichte) im urheberrechtlichen Sinne, insbesondere die Verwendung der Inhalte in eigenen Werken, das Vervielfältigen, Kopieren oder das Verbreiten, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die BA. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände des Urheberrechtsgesetzes, sofern diese einschlägig sind und deren Berufung geltend gemacht wird. Weitere Informationen stehen im [Impressum der BA](#).

Quellenangabe und Zitierung: Soweit bei dem jeweiligen Produkt oder auf der Internetseite keine besonderen Angaben stehen, ist als Quelle anzugeben „© Statistik der Bundesagentur für Arbeit“.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der BA erfolgen. Insbesondere für die wissenschaftliche Arbeit wird auf die Information zu [Quellenangabe und Zitierung](#) hingewiesen.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Fehlanzeige

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)

[Bildung](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen](#)

[Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf](#)

[Familien und Kinder](#)

[Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen](#)

[Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Transformation](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. in der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.